

BAUWERKSDOKUMENTATION

Dieses Schriftstück ist ein Gesundheitsschutzdokument für spätere Arbeiten am Objekt für die sichere Nutzung, Wartung, Instandhaltung und Umbau, begleitet bis am Ende zum Abbruch des Gebäudes.

UNTERLAGE

für SPÄTERE ARBEITEN - § 8 BauKG V1

gemäß BGBl. I Nr. 37 / 1999 BauKG – BAUARBEITENKOORDINATIONSGESETZ, konkretisiert durch das ANS-RG. – ArbeitnehmerInnenschutz-Reformgesetz, laut BGBl. Nr. 159 / 2001 vom 28.12.2001 und seit 1.1.2002 in Kraft, entsprechend der EU – Baustellen-Richtlinie 92 / 57 / EWG.

Bauvorhaben : Zu- & Umbau Wohnhaus Schranz
in 6533 Fiss, Untergasse 8



Bauherr : Herr Stefan SCHRANZ
6533 Fiss, Untergasse 8

Ausführungszeitraum : Mai 2023 – Oktober 2023

BALDAUF GmbH - GF Alexander Baldauf
Baukoordinator und Fachkraft für Arbeitssicherheit
A-6521 Fliess Eichholz 347a
Mobil 0676 – 61 222 61 e-mail office@baldauf.at

Erstellt am: 28. April 2023 Firmenmäßige Fertigung:


baldauf
SICHERHEITSTECHNIK
Baldauf GmbH
Fachkräfte für Arbeitssicherheit & Baukoordination
A-6521 Fliess - Eichholz 347a Tel.: +43 (0) 676 61 222 61
e-mail office@baldauf.at · FN 406406g · ATU.68.31 56 19



Mitglied des Verbandes Österreichischer Sicherheits-Experten

Dieses Schriftstück ist ein Gesundheitsschutzdokument für die Ausführung von Bauarbeiten.

Inhalt, Skizzen, Form und Reihenfolge ist kein lizenziertes bzw. automatisiertes EDV-Ergebnis, sondern ist mein geistiges Eigentum und darf ohne meine schriftliche Zustimmung nur für die betreffende Baustelle verwendet werden. Vervielfältigungen – auch nur teilweise - sind nur im Rahmen der baustellenbedingten Erfordernis gestattet. Missachtung bzw. urheberrechtliche Verletzungen werden gerichtlich geahndet.

INHALTSVERZEICHNIS

A	PROJEKTbeschreibung	
	Örtliche Situation.....	Seite 4
B	GESETZLICHE GRUNDLAGE	
	Vorschriften und Regeln.....	Seite 6
C	PROJEKTbETEILIGTE	Seite 8
D	DAS ZIEL DER „UNTERLAGE für spätere ARBEITEN“	Seite 9
	1. PLANUNGSPHASE	Seite 9
	2. SCHRIFTLICHE MASSNAHMEN - DOKUMENTATION	Seite 12
E	UNTERLAGE für spätere ARBEITEN	
	1. VORBEREITETE MASSNAHMEN	Seite 13
	Wichtiger Hinweis für den Bauherrn	
	2. ALLGEMEINES	
	Gegenstand der Unterlage für spätere Arbeiten.....	Seite 14
	Evaluierung.....	Seite 14
	3. WARTUNGSARBEITEN	
	DÄCHER:	
	Zugang.....	Seite 15
	Arbeiten an der Absturzkante.....	Seite 16
	Gefahrenbereiche sichern.....	Seite 16
	Dachflächen warten.....	Seite 17
	Anlagen der Betrieb- und Haustechnik warten.....	Seite 17
	Wartungsarbeiten für	
	Einzelanschlagpunkte & rundumlaufendes Sicherungsseil.....	Seite 17
	Wartungsarbeiten an der Blitzschutzanlage.....	Seite 18
	Haustechnikanlagen warten.....	Seite 19
	Wartungsarbeiten an Kaminen und Lüftungsöffnungen.....	Seite 19
	Wartungsarbeiten Stromanlagen.....	Seite 19
	DIVERSE BEREICHE:	
	Wartung an Decken und Wänden.....	Seite 20
	Wartungsarbeiten im unmittelbaren	
	Bereich von Absturzsicherungen und Parapeten.....	Seite 20

4. REINIGUNGSARBEITEN	
Laufende Reinigungsarbeiten am Gebäude.....	Seite 21
Fassadenreinigung.....	Seite 22
Dachrinnen, Fallrohre reinigen.....	Seite 22
Treppen und Fußböden reinigen.....	Seite 23
Fensterreinigung von außen.....	Seite 23
Fensterreinigung von innen.....	Seite 24
Leuchten reinigen und Lampen wechseln.....	Seite 24
5. INSTANDHALTUNG & REPARATUREN	
Reparaturen an der Fassade.....	Seite 25
Kleine Umbauarbeiten.....	Seite 26
6. BELEUCHTUNGS- & ELEKTROANLAGEN	
Beleuchtungsanlage warten bzw. reparieren.....	Seite 26
Elektroanlage generell überprüft.....	Seite 27
7. BRANDSCHUTZ	
Brand – allgemeine Verhaltensregeln.....	Seite 27
Brandabschnittübergreifendes, nachträgliches verlegen von Leitungen.....	Seite 28
Brandschutz an techn. Anlagen.....	Seite 28
8. FLUCHTWEGE	
Fluchtmöglichkeit.....	Seite 29
9. WINTERARBEITEN	
Winterdienst allgemein.....	Seite 29
10. SCHÄCHTE, BEHÄLTER, sonstige Erdarbeiten usw.	
Arbeiten in Schächte, Behälter usw.....	Seite 30
Gefahr durch Leitungen im Erdreich.....	Seite 30
11. ABRUCHARBEITEN	
Abbrucharbeiten.....	Seite 31
Demontearbeiten.....	Seite 31
Entsorgungskonzept.....	Seite 32
12. WIEDERKEHRENDE PRÜFUNGEN usw.	
DOKUMENTATION.....	Seite 33
13. LISTE VERWENDETER BAUMATERIALIEN MIT MÖGLICHEN GEFAHREN BEI DEN SPÄTEREN ARBEITEN	Seite 35
14. LISTE DER EINGEBAUTEN PRÜFPFLICHTIGEN BAUTEILE UND EINRICHTUNGEN	Seite 36
15. MONTAGEDOKUMENTATION FÜR DACHSICHERUNGSSYSTEM FÜR SPÄTERE ARBEITEN UND BELICHTUNGSELEMENTE	Seite 37
16. ÜBERGABE – ÜBERNAHME DER UNTERLAGE	Seite 38
17. ERWEITERUNG NACH ZUSÄTZLICHEN BAUARBEITEN	Seite 39

A) Projektbeschreibung bzw. örtliche Situation:

Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um den Zu- und Umbau des bestehenden Wohnhaus Schranz in 6533 Fiss, Untergasse 8 auf GST Nr. .73 KG-Fiss.



Es ist beabsichtigt beim bestehenden Wohnhaus im Bereich des 1. Obergeschoßes diverse innerräumliche Abänderungen vorzunehmen. Zusätzlich wird an der Nordseite im Bereich des Büros ein neues Fenster errichtet.

Im 2. Obergeschoß sind ebenfalls innerräumliche Abänderungen geplant. Im Bereich des Wohnraumes bzw. der Sauna sind Quergiebel vorgesehen in Kombination mit eingeschnittenen Balkonen in das Dach. Diese Quergiebel werden in die südliche Dachhälfte eingebaut.

An der südostseitigen Dachhälfte werden Photovoltaikpaneele in die Dachhaut integriert. Im Übrigen ist die Lage und Situierung sowie das Raumprogramm aus den Plänen zu ersehen.

Nach Beurteilung durch die Tiroler Landesstelle für Brandverhütung ist das Wohnhaus lt. OIB Richtlinie der **Gebäudeklasse GK 3** einzuordnen.



Gewerke : Abbruch-, Beton – und Stahlbetonarbeiten, Maurer-, Trockenbau- und Verputzarbeiten, Gerüstarbeiten + Arbeiten an der Fassade, Montagearbeiten, Elektro-, HSL- Installation, Spenglerarbeiten, Dachdecker bzw. Schwarzdeckerarbeiten, Estrich-, Fliesenleger- und Malerarbeiten, Bodenlegerarbeiten, Tischler- und Schlosserarbeiten, Glaserarbeiten, Einrichtung, Außenanlagen

B) GESETZLICHE GRUNDLAGE: VORSCHRIFTEN UND REGELN

Für die gesetzlichen Regelungen gilt die Baustellen-Richtlinie über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf Baustellen (RL 92/57/EWG) der Europäischen Union, das Bauarbeitenkoordinationsgesetz BauKG, gemäß BGBl. I Nr. 37/1999 vom 15. 01. 1999, die Änderung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes BauKG, gemäß BGBl. I Nr. 85/1999 vom 24. 06. 1999, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ASchG, gemäß BGBl. Nr. 450/1994, das Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz ANS-RG, gemäß BGBl. I Nr. 159/2001.

Grundlegend gelten folgende Gesetze für alle Arbeiten auf Baustellen:

BauKG Bauarbeitenkoordinationsgesetz

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 15. Jänner 1999

Teil I

37. Bundesgesetz: Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG
(NR: GP XX RV 1462 AB 1487 S. 149. BR: AB 5831 S. 647.)
[CELEX-Nr.: 392L0057]

37. Bundesgesetz über die Koordination bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Unterlage für spätere Arbeiten

§ 8. (1) Der Bauherr hat dafür zu sorgen, daß eine Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk erstellt wird.

(2) Die Unterlage hat für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bedeutende Angaben zu enthalten, die bei späteren Arbeiten wie Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbauarbeiten oder Abbruch zu berücksichtigen sind. Die Unterlage muß den Merkmalen des Bauwerks Rechnung tragen.

(3) Die Unterlage ist in der Vorbereitungsphase zu erstellen.

(4) Die Unterlage ist bei Fortschritt der Arbeiten oder bei eingetretenen Änderungen anzupassen.

(5) Die Unterlage ist in der Vorbereitungs- und in der Ausführungsphase zu berücksichtigen.

(6) Der Bauherr hat dafür zu sorgen, daß die Unterlage für die Dauer des Bestandes des Bauwerks in geeigneter Weise aufbewahrt wird.

und weitere gesetzliche Bestimmungen wie das

BauKG	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AAV	Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung
BauV	Bauarbeiterschutverordnung
KJBG-VO	Beschäftigungsverbot und -beschränkungen für Jugendliche
AStV	Arbeitsstättenverordnung
AM-VO	Arbeitsmittel-Verordnung
PSA-V	Verordnung Persönliche Schutzausrüstung
MSV 2010	Maschinensicherheits-Verordnung 2010
ETG 2009	Elektrotechnikgesetz 2009
ESV 2012	Elektroschutzverordnung 2012
FGV	Flüssiggasverordnung 2002, BGBl. II 2002/446
DOK-VO	Dokumentations-Verordnung
ChemV	Chemikalien-Verordnung
ChemG	Chemikaliengesetz
KennV	Kennzeichnungs-Verordnung
VGÜ	Verordnung zur Gesundheitsüberwachung
GKV	Grenzwerteverordnung
VEXAT	Verordnung explosionsfähiger Atmosphären
VbF	Verordnung für brennbare Flüssigkeiten
VOLV	Verordnung Lärm und Vibration

AUVA Merkblätter

M 040	AUVA-Merkblatt Gefahrenermittlung-Beurteilung-Maßnahmen
M 203	AUVA-Merkblatt Handzeichen für Einweiser
M 220	AUVA-Merkblatt Massivbau
M 222	AUVA-Merkblatt Arbeiten auf Dächern
M 223	AUVA-Merkblatt Gruben, Gräben, Künetten
M 225	AUVA-Merkblatt Abbrucharbeiten
M 240	AUVA-Merkblatt Elektroschutz auf Baustellen
M 250	AUVA-Merkblatt Erdbaumaschinen
M 260	AUVA-Merkblatt Kreissägen auf Baustellen
M 262	AUVA-Merkblatt Arbeits – und Schutzgerüste
M 301	AUVA-Merkblatt Explosionen von Gasen und Dämpfen
M 330	AUVA-Merkblatt Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen
M 363	AUVA-Merkblatt Flüssiggas
M 391	AUVA-Merkblatt Sicher Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen
M 750	AUVA-Merkblatt Absturzsicherungen

Arbeitsmappe „ Sicherheit am Bau “

Unterlagen und Richtlinien der Fachgruppe D-A-CH-S

ÖVE-E 5, ÖVE-EN 50110-1; Richtlinien für elektrischen Anlagen; SNT-Vorschriften

Technische Richtlinien zur vorbeugenden Brandbekämpfung TRVB

TRVB 119, 124 und 149 Brandschutz auf Baustellen

Ö-NORM EN 2 + EN 3 Brandklassen, tragbare Feuerlöscher

C) PROJEKTBETEILIGTE:

Bauvorhaben :

**Zu- & Umbau Wohnhaus Schranz
in 6533 Fiss, Untergasse 8**



Bauherr :

Herr Stefan SCHRANZ
6533 Fiss, Untergasse 8
☎ 0664 / 132 3374
✉ stefan@schranz.com

ÖBA - Örtliche Bauaufsicht :

durch den Bauherrn

PLANUNGS- u. BAUSTELLEN - KOORDINATOR :

Baldauf GmbH - GF Alexander Baldauf
Fachkräfte für Arbeitssicherheit & Baukoordination
6521 Fliess Eichholz 347a
☎ 05442 / 6 86 00 ☎ 6 86 01
☎ 0676 / 61 222 61 ✉ office@baldauf.at

AUSFÜHRENDE FIRMEN :

**laut Firmenliste mit den Kontaktpersonen
und Kontaktadressen der ÖBA**

D) ZIEL DER UNTERLAGE FÜR SPÄTERE ARBEITEN:

Mit 1. Juli 1999 ist das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) in Kraft getreten, welches die Bestellung eines Planungs- und Baustellenkoordinators verbindlich vorschreibt, der für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach den gültigen gesetzlichen Grundlagen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) mitsamt den zugehörigen Verordnungen und sonstigen Gesetzen, die den Umgang z. B. mit Flüssiggas usw. regeln, wenn festgelegte Grenzwerte hinsichtlich der Baustellengröße überschritten, gefährliche Arbeiten ausgeführt und/oder ArbeitnehmerInnen mehrerer (bereits ab 2) Arbeitgeber auf der Baustelle gleichzeitig oder nacheinander tätig werden.

Alle Arbeitgeber sind zur Umsetzung der allgemeinen Grundsätze zur Gefahrenverhütung gem. §7 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) sowie zur Koordination gem. §8 (ASchG) verpflichtet.

Ziel der Unterlage ist u.a. die Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflicht des Bauherrn bzw. des schriftlich beauftragten Projektleiters, dass die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung und Erhaltung des Gesundheitsschutzes bei sämtlichen späteren Arbeiten am Bauobjekt (Reinigung, Wartung, Service, Reparatur, Winterbetreuung, Zubau, Aufbau, Teilabbruch) bis hin zum Totalabbruch des Objektes berücksichtigt werden.

Für sämtliche auszuführenden Arbeiten sind vor Arbeitsbeginn im jeweiligen Unternehmen, das diese Arbeiten auszuführen hat, eine **EVALUIERUNG** anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

Wenn Arbeiten getätigt werden müssen, die unter das BauKG (Bauarbeitenkoordinationsgesetz) fallen, ist für diese Arbeiten ein Baukoordinator einzusetzen.

Es dürfen nur ArbeitnehmerInnen eingesetzt werden, die sowohl fachlich, als auch körperlich und geistig den entstehenden Anforderungen gewachsen sind. Hier ist auch auf die Bestimmung zu achten, für welche Arbeiten Jugendliche und/oder Lehrlinge eingesetzt werden dürfen.

Alle eingesetzten ArbeitnehmerInnen sind mit den erforderlichen PSA (Persönliche Schutz Ausrüstung) auszurüsten.

Die Qualifikation der eingesetzten ArbeitnehmerInnen muss der jeweiligen Gefahrensituation angepasst werden.

1. PLANUNGSPHASE:

Hochbau:

Für die Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten sind während der Bauausführung mit dem Bauherrn entsprechende Sicherungsarten zu deklarieren.

Wie zum Beispiel:

- Einbauhülsen zur Aufnahme von abnehmbaren Anschlagpunkten für die Fensterreinigung
- etc.

Ebenso sollten im Gebäude im Bereich von Gefahrenstellen, die laufend betreten werden müssen, entsprechende Hinweise angebracht werden.

Dach:

Für die Absicherung von Dachflächen sind Mindestausstattungen gegen Absturz für die Nutzungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten festzulegen.

Hierfür ist nachstehende Tabelle für die Ermittlung der Ausstattungsklasse heranzuziehen:

Berufsgattung (Personengruppen)	Nutzungskategorie Nutzungs- und Wartungsintensität	A > 5 Jahre Nutzungs- und Wartungsintervall: sehr gering
Dachberufe Personen die im Umgang, mit der Herstellung temporärer Absturzsicherungen und Anseilschutz geschult sind. z.B. Dachdecker, Spengler, Zimmerleute, Stahlbauer ...	Ausstattungsklasse 1	
Atypische Dachberufe Personen die im Umgang mit Anseilschutz geschult sind. z.B. Lüftungstechniker, Gärtner, Anlagebau, Installateure, Rauchfangkehrer ...	Ausstattungsklasse 2	
private Nutzer Personen die nicht im Umgang mit Anseilschutz geschult sind. z.B. Eigentümer, Mieter, Hauspersonal ...	Ausstattungsklasse 3	
Jedermann Öffentlicher Personenverkehr z.B. bei Spielplätzen auf Tiefgaragen, bei allgemein zugänglichen Dachterrassen ...	Ausstattungsklasse 4	

Ausstattungsklasse **1**

- Anschlageneinrichtungen mit Einzelanschlagpunkten; bei einfacher Montagemöglichkeit auch temporär zulässig
- in der Ebene der Dacheindeckung verlegte Belichtungselemente sind gegen Durchsturz zu sichern (z. B. Kunststoff-Lichtwellplatten, die Elemente sind durch Verschmutzung, Schnee u.dgl. oft nicht oder schwer erkennbar)
- Zugang zur Dachfläche über fest verlegtem Dachaufstieg oder durch das Gebäude (z. B. innen oder außen liegende Treppe, Leiter mit Rückenschutz bzw. Steigschutz); bis 5 m Absturzhöhe ist die Verwendung von Anlegeleitern ohne Zusatzmaßnahmen zulässig

Ausstattungsklasse **2**

- Anschlageneinrichtungen mit horizontalen Führungen (z. B. Seilsicherungssysteme, Schienen) als Sicherung gegen Absturz; gegebenenfalls Ergänzung durch Anschlageneinrichtungen mit Einzelanschlagpunkten zulässig bzw. erforderlich
- Belichtungselemente generell durchsturzsicher (mindestens SB 300 gemäß ÖNORM EN 1873:2006)
- Zugang zur Dachfläche über fest verlegtem Dachaufstieg oder durch das Gebäude (z. B. innen oder außen liegende Treppe, Leiter mit Rückenschutz bzw. Steigschutz); bis 5 m Absturzhöhe ist die Verwendung von Anlegeleitern ohne Zusatzmaßnahmen zulässig
- Stromentnahmemöglichkeit im Wartungsbereich für Nutzungskategorien C und D

B 2-5 Jahre Nutzungs- und Wartungsintervall: gering	C < 2 Jahre Nutzungs- und War- tungsintervall: mittel (z.B. Schneeräumung, Lüftungs- wartung, Sonnenkollektoren etc)	D mehrmals Jährlich Nutzungs- und Wartungsintervall: hoch Arbeiten auch bei ungünstiger Witterung und bei Dunkelheit
Ausstattungsstufe 2	Ausstattungsstufe 2	Ausstattungsstufe 3
Ausstattungsstufe 2	Ausstattungsstufe 3	Ausstattungsstufe 3
Ausstattungsstufe 3	Ausstattungsstufe 3	Ausstattungsstufe 3
Ausstattungsstufe 4	Ausstattungsstufe 4	Ausstattungsstufe 4

Ausstattungsstufe 3

- An den Absturzkanten sind Verkehrswege und Arbeitsplätze mit kollektiven Schutzeinrichtungen (Seitenschutz gemäß ÖNORM EN 13374 mit 1 m Höhe) auszustatten
- Dachbereiche mit niedrigerer Ausstattungsstufe sind dauerhaft und deutlich sichtbar abzugrenzen
- Zugang zur Dachfläche über fest verlegtem Dachaufstieg oder durch das Gebäude (z. B. innen oder außen liegende Treppe, Leiter mit Rückenschutz bzw. Steigschutz); bis 5 m Absturzhöhe ist die Verwendung von Anlegeleitern ohne Zusatzmaßnahmen zulässig;
- stationäre Beleuchtung bei häufigen Wartungsarbeiten bei Dunkelheit
- Stromentnahmemöglichkeit im Wartungsbereich für Nutzungskategorien C und D

Ausstattungsstufe 4

- Verkehrswege und Arbeitsplätze sind entsprechend den Bauvorschriften auszuführen

Nach erfolgter Umsetzung der deklarierten Sicherheitseinrichtungen in der Ausführungsphase, ist ein separater Plan aller sicherheitstechnischer Einrichtungen (Zustiege, Sicherungssystem am Dach, Fenster für die eine Absturzsicherung zu Verwenden ist, usw.) herzustellen und als Beilage zu dieser Unterlage zu hinterlegen.

2. SCHRIFTLICHE MASSNAHMEN - DOKUMENTATION:

Die nachstehenden, in der Unterlage für spätere Arbeiten angeführten Listen (Punkte 12, 13 und 14) sind von den ausführenden Unternehmen auszufüllen und mit Abschluss der Arbeiten unaufgefordert an den Baustellenkoordinator zu übermitteln. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Nichtbeachtung um einen versteckten Mangel (30 Jahre Verjährungsfrist) handelt.

Als Hilfestellung werden nachstehend einige Beispiele für die Zusammenstellung der Unterlage für spätere Arbeiten pro Gewerk mitgeteilt:

PLANER, STATIKER - Pläne, Berechnungsgrundlagen, Statische Annahme wie z.B. Belastung pro m² (Decke, Schneelast - Angaben ab welcher Schneehöhe abgeschöpft werden muss), Bewehrungspläne

BAUMEISTER, VERPUTZER, TROCKENBAUER, ESTRICH, FLIESENLEGER, MALER - Angaben zu: Wänden, Decken, Dach (Art, Ausführung), bei Arbeiten mit Fertigteilen, entsprechende Montageanweisungen, Produktdatenblätter der eingebauten Teile z.B. Dämmstoffe, Betonarten, verwendeter Estrich, Putzart, verwendete Farbe, Produktdatenblätter

DACHARBEITEN - Ausführungsplan Dach und Anschlagpunkte für die Sicherung bei Arbeiten am Dach, Liste der prüfpflichtigen, wartungspflichtigen montierte Teile (z.B. Anschlagpunkte), Produktdatenblätter der eingebauten Teile

ELEKTRIKER - Ausführungsplan, Bestätigung der Ausführung gem. ESV; Messprotokolle, Produktdatenblätter der eingebauten Teile, Liste der prüfpflichtigen, wartungspflichtigen montierte Teile (z. B: Fluchtwegbeleuchtung,...)

HEIZUNG-SANITÄRE-LÜFTUNG - Ausführungsplanung, Druckproben- und Messprotokolle, Produktdatenblätter der eingebauten Teile, Liste der prüfpflichtigen, wartungspflichtigen montierte Teile (z. B: Klimaanlage, Heizungsanlage,...)

FENSTER - Art der Absturzsicherungen bei den Reinigungsarbeiten der Fenster, Montageanleitung der Absturzsicherung, Produktdatenblätter der eingebauten Teile

SCHLOSSER - entsprechende Montageanweisungen z.B. Befestigung der Geländer, Liste der prüfpflichtigen, wartungspflichtigen montierten Teile z.B. Rolltore usw.

LIFT - entsprechende Montageanweisungen z.B. Befestigung der Geländer, Liste der prüfpflichtigen, wartungspflichtigen montierten Teile

BRANDABSCHOTTUNGEN - Art der Ausführungen, Dokumentation und Bestätigung der ausgeführten Abschottungen, Produktdatenblätter der eingebauten Teile

E) UNTERLAGE FÜR SPÄTERE ARBEITEN:

1. VORBEREITENDE MASSNAHMEN:

Wichtiger Hinweis für den Bauherrn:

Bei jedem Kostenangebot und Auftrag für Bau- Instandhaltungs- oder Wartungsarbeiten jeglicher Art im Zuge der nachfolgenden Arbeiten, die unter den Gesichtspunkten der „Unterlage für spätere Arbeiten“ abzuwickeln sind, ist folgender Text in die Ausschreibung bzw. in das Auftragsschreiben einzuarbeiten:

Der Auftragnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Vorschriften, die die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz für ArbeitnehmerInnen betreffen (ASchG, BauV, usw.) bei der Durchführung aller Bau-, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten einzuhalten sind und in Ihrem Verantwortungsbereich liegen.

Die Ergreifung von Maßnahmen zur Einhaltung von Schutzziele ist den Arbeiten und der örtlichen Situation entsprechend flexibel anzupassen. (z.B. zusätzliche Montage eines Dachfangerüstes oder wahlweise die Verwendung eines Auslegerarbeitsbühne, um Kosten für ein Dachfangerüst zu vermeiden).

Sämtliche Kosten für notwendige technische Schutzeinrichtungen, verpflichtende zusätzliche Arbeitskräfte infolge von Verbot von Alleinarbeitsplätzen und/oder zu verwendende persönliche Schutzausrüstungen (PSA) sind in die anzubietenden Einheitspreise oder Pauschalen mit einzurechnen.

2. ALLGEMEINES:

GEGENSTAND DER UNTERLAGE FÜR SPÄTERE ARBEITEN:

Die Unterlage für spätere Arbeiten betrifft im Wesentlichen den Sicherheit- und Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen im Zusammenhang mit der Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbauarbeiten oder Abbruch des Bauwerkes.

Die Unterlage für spätere Arbeiten betrifft nicht die im Objekt untergebrachte „Betriebsanlage“ jeglicher Art und gilt nicht in der Prüfung, Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbau oder Demontage dieser. Hier sind die Bedienungs- und Wartungsanleitungen einzuhalten. Der Zugang zu Betriebsanlagen im inneren des Bauwerkes erfolgt über sichere Zugänge und Verkehrswege.

Der Zugang von betriebsfremden, unbefugten oder nicht unterwiesenen Personen ist zu regeln bzw. zu verhindern.

Die „Betriebsanlage“ wurde auf Basis von behördlichen Genehmigungen, diversen Gutachten und Sicherheitsanalysen errichtet. Diese liegen beim Anlagenbetreiber auf. Ein Inhaltsverzeichnis der Pläne, Gutachten und Analysen liegt ebenfalls beim Betreiber zur Einsichtnahme auf.

Das Objekt ist somit nach Vorgaben der Behörde, den gültigen Bestimmungen, Richtlinien, Gesetzen, Verordnungen, technischen Regeln und Normen errichtet. Das Objekt ist diesen entsprechend zu betreiben und zu prüfen.

Diese können sich ändern.

EVALUIERUNG:

Gefährdung:

ALLGEMEINE GEFAHREN AUF ARBEITSPLÄTZEN

Maßnahmen:

Erstellen der Evaluierung = Ermittlung der Gefahren
Maßnahmen ergreifen, um diese Gefahren von vornherein zu beseitigen.

Erforderliche Sicherheitsmaßnahmen bereits im Vorfeld abstimmen.
Darauf achten, dass die erforderlichen und überprüften Arbeitsmittel, die Arbeitsstoffe, bei gefährlichen Arbeitsstoffen die Sicherheitsdatenblätter und die erforderliche PSA zur Verfügung stehen.

Dass ein Ersthelfer, ein Erste Hilfe Koffer, ein Alarmplan und auch ein Feuerlöscher zur Verfügung steht.
Hier ist zu entscheiden, wie viele ArbeitnehmerInnen mind. zum Einsatz kommen müssen. (zum Großteil kein Alleinarbeitsplatz – Dächer, usw.)

DAS UNGESICHERTE BETRETEN DER GEFAHRENBEREICHE IST FÜR ALLE BETEILIGTE VERBOTEN !

Zeitintervall:

vor jedem Einsatz am Objekt

beauftragt: Firma:

Hausverwaltung

Person:

Hausmeister

gilt für alle ArbeitnehmerInnen, die für diese Arbeiten eingeteilt werden

Bestimmungen:

das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V.

Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen, AStV – Arbeitsstättenverordnung

3. WARTUNGSARBEITEN:

DÄCHER: **Das Arbeiten auf Dächern aller Art ist kein Alleinarbeitsplatz.**



ZUGANG:

Gefährdung:

ABSTURZ

Maßnahmen:

im Gebäude bereitgestellte Anlegeleitern verwenden

eventuell mit Fassadenhubsteiger

ACHTUNG: **Das Aus- und Übersteigen auf angrenzende Bauteile ist grundsätzlich nicht erlaubt.** Die Arbeitsbühne dient als Arbeitsplatz und ist keine Aufstiegshilfe, kein Aufzug und kein Kran!
Nur in Ausnahmefällen darf ein Aus- bzw. Übersteigen stattfinden. Für die Bewertung ist hierzu die D-A-CH-S Richtlinie bedingungslos heranzuziehen.

Ist der Fassadenhubsteiger zulässig, dann auf befahrbaren Untergrund bzw. auf dessen Belastbarkeit achten, überprüfetes Sicherheitsgeschirr verwenden (muss von dem ArbeitnehmerInnen selbst mit zum Einsatzort mitgebracht werden, der für die Arbeiten am Dach eingeteilt wurde)

ACHTUNG:

- Bei der Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz muss der Anseilradius fortlaufend dem kürzesten Abstand zur Absturzkante angepasst werden.
- Normale Anlegeleitern sind nur bis zu einer maximalen Aufstiegshöhe von 5 Metern erlaubt.
- DACHFENSTER und LICHTKUPPELN - nach Ablauf der Herstellergewährleistung gelten diese bezüglich der Durchbruchsicherheit als ungesicherte Öffnungen welche abgesichert werden müssen.

Zeitintervall:

bei jedem Begehen der Dachfläche

beauftragt: Firma:

Hausverwaltung

Person:

Hausmeister

gilt für alle ArbeitnehmerInnen, die die Dachfläche betreten

Bestimmungen:

das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V.

Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen, AStV – Arbeitsstättenverordnung

ARBEITEN AN DER ABSTURZKANTE:

Gefährdung:

ABSTURZ

Maßnahmen:

Gefahrenbereich am Boden absperren, bei schlechter Sicht und in der Nacht Absperrungen beleuchten

eventuell Sicherungsposten aufstellen

Seilsicherungssystem und überprüftes Sicherheitsgeschirr verwenden.
(dies muss von dem ArbeitnehmerInnen selbst mit zum Einsatzort mitgebracht werden, der für die Arbeiten am Dach eingeteilt wurde)

ACHTUNG:

- Bei der Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz muss der Anseilradius fortlaufend dem kürzesten Abstand zur Absturzkante angepasst werden.
- DACHFENSTER und LICHTKUPPELN - nach Ablauf der Herstellergewährleistung gelten diese bezüglich der Durchbruchsicherheit als ungesicherte Öffnungen welche abgesichert werden müssen.

Zeitintervall:

bei allen Arbeiten im Gefahrenbereich

beauftragt: Firma:

Hausverwaltung

Person:

Hausmeister

gilt für alle ArbeitnehmerInnen, die für Arbeiten eingeteilt werden

Bestimmungen:

das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V.

Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen, AStV - Arbeitsstättenverordnung

GEFAHRENBEREICHE SICHERN:

Gefährdung:

ABSTÜRZENDE GEGENSTÄNDE

Maßnahmen:

Wenn Arbeiten am Dach durchgeführt werden, ist der Gefahrenbereich am Boden abzusperren, dass Personen durch herabfallende Gegenstände nicht verletzt werden können.

Gefahrenbereich am Boden absperren, bei schlechter Sicht und in der Nacht Absperrungen beleuchten

eventuell Sicherungsposten aufstellen

Zeitintervall:

bei allen Arbeiten im Gefahrenbereich

beauftragt: Firma:

Hausverwaltung

Person:

Hausmeister

gilt für alle ArbeitnehmerInnen, die für diese Arbeiten eingeteilt werden

Bestimmungen:

das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V.

Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen

DACHFLÄCHE ALS SOLCHES WARTEN:

Gefährdung: **ABSTURZ**

Maßnahmen: Wenn die Arbeiten im Gefahrenbereich (das ist der Bereich von 2,00 Meter bis zur Absturzkante) durchgeführt werden müssen, sind die Maßnahmen „*Arbeiten an der Absturzkante* „ zu erfüllen.

Ansonsten sind die Arbeiten so durchzuführen, als wären diese am Boden auszuführen.

Zeitintervall: bei allen Arbeiten im Absturzbereich

beauftragt: Firma: Hausverwaltung

Person: Hausmeister

gilt für alle ArbeitnehmerInnen, die für diese Arbeiten eingeteilt werden

Bestimmungen: das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V.

Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen, AStV – Arbeitsstättenverordnung

ANLAGEN DER BETRIEB- UND HAUSTECHNIK WARTEN:

Gefährdung: **ABSTURZ**

Maßnahmen: Wenn die Arbeiten im Gefahrenbereich (das ist der Bereich 2,00 Meter bis zur Absturzkante) durchgeführt werden müssen, sind die Maßnahmen „*Arbeiten an der Absturzkante* „ zu erfüllen.

Ansonsten sind die Arbeiten so durchzuführen, als wären diese am Boden auszuführen.

Zeitintervall: bei allen Arbeiten im Absturzbereich

beauftragt: Firma: Hausverwaltung

Person: Hausmeister

gilt für alle ArbeitnehmerInnen, die für diese Arbeiten eingeteilt werden

Bestimmungen: das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V.;

Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen, AStV – Arbeitsstättenverordnung
AM-VO - Arbeitsmittel-Verordnung

WARTUNGSARBEITEN

EINZELANSCHLAGPUNKTE & RUNDUMLAUFENDES SICHERUNGSSSEIL:

Gefährdung: **FUNKTION DURCH WITTERUNG BEEINFLUSST BZW. VERSCHMUTZUNG**

Maßnahmen: Alle Punkte, die zur Sicherung von ArbeitnehmerInnen auf Dächer benötigt werden sind auf Funktion zu überprüfen.

Bei begrünten Dächern mit Baumbewuchs darauf achten, dass ein hindernisfreier Rundumlauf gegeben ist und der Seilverlauf nicht beschmutzt ist.

Nachdem diese Wartungstätigkeit in einem möglicherweise ungesicherten Zustand ausgeführt werden muss, ist darauf zu achten, dass nur speziell unterwiesene ArbeitnehmerInnen für diese Tätigkeit von einem dafür konzessionierten Unternehmen ausgeführt werden kann.

DAS UNGESICHERTE BETRETEN DES GEFAHRENBEREICHES IST FÜR ALLE BETEILIGTE VERBOTEN !

Zeitintervall: Überprüfungsrythmus laut Hersteller einhalten

beauftragt: Firma: Hausverwaltung
Person: Hausmeister
gilt für alle ArbeitnehmerInnen, die für diese Arbeiten eingeteilt werden

Bestimmungen: das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V.
Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen, AStV – Arbeitsstättenverordnung, Ö-NORMEN, Stand der Technik

WARTUNGSARBEITEN AN DER BLITZSCHUTZANLAGE:

Gefährdung: **ABSTURZ**

Maßnahmen: Wenn die Arbeiten im Gefahrenbereich (das ist der Bereich 2,00 Meter bis zur Absturzkante) durchgeführt werden müssen, sind die Maßnahmen „*Arbeiten an der Absturzkante* „ zu erfüllen.
Ansonsten sind die Arbeiten so durchzuführen, als wären diese am Boden auszuführen.

Zeitintervall: Überprüfungsrythmus laut Hersteller einhalten

beauftragt: Firma: Hausverwaltung
Person: Hausmeister
gilt für alle ArbeitnehmerInnen, die für diese Arbeiten eingeteilt werden

Bestimmungen: das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V.
Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen, AStV – Arbeitsstättenverordnung
AM-VO - Arbeitsmittel-Verordnung

Gefährdung: **ABSTURZ**

Maßnahmen: Wenn die Arbeiten im Gefahrenbereich (das ist der Bereich von 2,00 Meter bis zur Absturzkante) durchgeführt werden müssen, sind die Maßnahmen „*Arbeiten an der Absturzkante* „ zu erfüllen.
Ansonsten sind die Arbeiten so durchzuführen, als wären diese am Boden auszuführen.

DAS UNGESICHERTE BETRETEN DES GEFAHRENBEREICHES IST FÜR ALLE BETEILIGTE VERBOTEN !

Zeitintervall: bei allen Arbeiten im Absturzbereich

beauftragt: Firma: Hausverwaltung
Person: Hausmeister
gilt für alle ArbeitnehmerInnen, die für diese Arbeiten eingeteilt werden

Bestimmungen: das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V.
Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen, AStV - Arbeitsstättenverordnung

ANLAGEN DER HAUSTECHNIK WARTEN:

Gefährdung: **ABSTURZ**

Maßnahmen: Wenn die Arbeiten im Gefahrenbereich (das ist der Bereich 2,00 Meter bis zur Absturzkante) durchgeführt werden müssen, sind die Maßnahmen „*Arbeiten an der Absturzkante* „ zu erfüllen.

Ansonsten sind die Arbeiten so durchzuführen, als wären diese am Boden auszuführen.

DAS UNGESICHERTE BETRETEN DES GEFAHRENBEREICHES IST FÜR ALLE BETEILIGTE VERBOTEN !

Zeitintervall : bei allen Arbeiten im Absturzbereich

beauftragt : Firma : Hausverwaltung

Person : Hausmeister

gilt für alle ArbeitnehmerInnen, die für diese Arbeiten eingeteilt werden

Bestimmungen: das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V.
Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen, AStV – Arbeitsstättenverordnung

WARTUNGSARBEITEN AN KAMINEN UND LÜFTUNGSÖFFNUNGEN:

Gefährdung: **GASE, HOHE TEMPERATUR, ABSTURZ, STROMSCHLAG**

Maßnahmen: Temperaturmessung, Atemluftmessung, Messung von toxischen und explosiven Gasen

Zugänge, Auf – und Abstiege instand halten und beleuchten

ACHTUNG auf Freileitungen - Einhaltung von Sicherheitsabständen zum Leiterseil. Sicherheitsabstände mit Leitungsbetreiber abklären.

DAS UNGESICHERTE BETRETEN DES GEFAHRENBEREICHES IST FÜR ALLE BETEILIGTE VERBOTEN !

Zeitintervall: bei allen Arbeiten im Gefahrenbereich, Absturzbereich

beauftragt: Firma: Hausverwaltung

Person: Hausmeister

gilt für alle ArbeitnehmerInnen, die für diese Arbeiten eingeteilt werden

Bestimmungen: das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V.
Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen, AStV – Arbeitsstättenverordnung

WARTUNGSARBEITEN STROMANLAGEN:

Gefährdung: **STROMSCHLAG**

Maßnahmen: Nur Elektrofachkräfte dürfen an Stromanlagen arbeiten und solche auch warten.

ACHTUNG auf Freileitungen - Einhaltung von Sicherheitsabständen zum Leiterseil. Sicherheitsabstände mit Leitungsbetreiber abklären.

DAS UNGESICHERTE BETRETEN DES GEFAHREN

BEREICHES IST FÜR ALLE BETEILIGTE VERBOTEN !

- Zeitintervall:** bei allen Arbeiten im Gefahrenbereich, Absturzbereich
- beauftragt:** Firma: Hausverwaltung
Person: Hausmeister
gilt für alle ArbeitnehmerInnen, die für diese Arbeiten eingeteilt werden
- Bestimmungen:** das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V.
Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen
AStV – Arbeitsstättenverordnung, Elektroschutzverordnung,
Elektrotechnikgesetz, Ö-NORMEN, Stand der Technik

DIVERSE BEREICHE:

WARTUNGSARBEITEN AN DECKEN UND WÄNDEN:

- Gefährdung:** **ABSTURZ**
- Maßnahmen:** Für kurzfristige Arbeiten an Decken und Wänden innen soll eine Stehleiter zur Verfügung stehen.
Beim Tausch ganzer Lampen auf das Gewicht achten. Bei mehr als 10 kg ist ein Gerüst zu verwenden.
- Zeitintervall:** bei allen Arbeiten im Gefahrenbereich, Absturzbereich
- beauftragt:** Firma: Hausverwaltung
Person: Hausmeister
gilt für alle ArbeitnehmerInnen, die für diese Arbeiten eingeteilt werden
- Bestimmungen:** das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V.
Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen, AStV – Arbeitsstättenverordnung

WARTUNGSARBEITEN IM UNMITTELBAREN BEREICH VON ABSTURZSICHERUNGEN UND PARAPETEN:

- Gefährdung:** **ABSTURZ**
durch Verminderung der wirksamen Absturzsicherungs- bzw. Parapethöhen
- Maßnahmen:** Wenn für diverse Arbeiten die wirksame Absturzsicherungs- bzw. Parapethöhen (Balkon, Terrasse, Stiegenhaus, etc.) durch Verwendung von Leitern oder ähnlichen Hilfsmittel im Absturzbereich vermindert werden, darf dies nur unter Verwendung eines Anseilschutzes oder anderen Sicherheitsvorkehrungen (Absturzsicherung soweit erhöhen, dass ein wirksamer Schutz gegen einen eventuellen Absturz gegeben ist) erfolgen.
- Zeitintervall:** bei allen Arbeiten im Gefahrenbereich, Absturzbereich
- beauftragt:** Firma: Hausverwaltung
Person: Hausmeister
gilt für alle ArbeitnehmerInnen, die für diese Arbeiten eingeteilt werden
- Bestimmungen:** das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V.
Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen, AStV – Arbeitsstättenverordnung

4. REINIGUNGSARBEITEN:

LAUFENDE REINIGUNGSARBEITEN AM GEBÄUDE:

Gefährdung: **ABSTURZ BEI REINIGUNGSARBEITEN**

Maßnahmen: Bei sämtlichen Arbeiten im Gefahrenbereich (das ist der Bereich von 2,00 Meter bis zur Absturzkante) sind folgende Maßnahmen zu erfüllen:

An ungesicherten Arbeitsplätzen ist Seilsicherungssystem und überprüftes Sicherheitsgeschirr zu verwenden. (dies muss von dem ArbeitnehmerInnen selbst mit zum Einsatzort mitgebracht werden, der für die Arbeiten eingeteilt wurde)

Gefahrenbereich am Boden absperren, bei schlechter Sicht und in der Nacht Absperrungen beleuchten

ggf. Sicherungsposten einsetzen

Bei Arbeiten auf erhöhten Standplätzen sind Leitern, Gerüste, Rollgerüste oder mechanische Steighilfen wie fahrbare Hubarbeitsbühnen (FHAB) zu verwenden.

Übereinander Arbeiten ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wenn dies unvermeidbar ist, ist auf die erforderliche PSA zurückzugreifen.

ACHTUNG bei der Verwendung von mechanischen Steighilfen :

- Hier ist darauf zu achten, dass die Benutzer solcher Anlagen die nötige Fachkunde besitzen bzw. ob sie in der geistigen und körperlichen Verfassung sind, um solche Arbeiten auszuführen.
- Bei der Verwendung von mechanischen Steighilfen ist auf die Tragfähigkeit des zu befahrenden Untergrundes und des Aufstellungsortes zu achten. Jeder Untergrund bzw. jede Bodenbeschaffenheit muss individuell beurteilt werden.
- Die Befahrung von Einbauten, Betonflächen, Decken und diversen Böden ist erst nach Freigabe des Bauherrn oder eines Statikers erlaubt.
- Bei der Verwendung von FHAB ist Schutzhelm und Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) zu verwenden.

Zeitintervall: bei allen Arbeiten im Absturzbereich

beauftragt: Firma: Hausverwaltung
Person: Hausmeister
gilt für alle ArbeitnehmerInnen, die für diese Arbeiten eingeteilt werden

Bestimmungen: das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V.
Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen, AStV - Arbeitsstättenverordnung

FASSADENREINIGUNG:

- Gefährdung:** **ABSTURZ**
- Maßnahmen:** Anlegeleiter im Gebäude bereitstellen und sichern
Ausführung eventuell mit Fassadenhubsteiger oder Fahrgerüst, dann auf befahrbaren Untergrund bzw. auf die Belastbarkeit dessen achten
Gefahrenbereich am Boden absperren, bei schlechter Sicht und in der Nacht Absperrungen beleuchten
eventuell Sicherungsposten aufstellen
- Zeitintervall:** bei Bedarf
- beauftragt:** gilt für alle ArbeitnehmerInnen, die für diese Arbeiten eingeteilt werden
- Bestimmungen :** das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V.
Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen, AStV - Arbeitsstättenverordnung

DACHRINNEN, FALLROHRE REINIGEN VON LAUB UND SONSTIGEN VERSCHMUTZUNGEN:

- Gefährdung:** **ABSTURZ BEIM REINIGEN DER ABLAUFROHRE**
- Maßnahmen:** Bei diesen Arbeiten im Gefahrenbereich (das ist der Bereich von 2,00 Meter bis zur Absturzkante) sind die Maßnahmen „*Arbeiten an der Absturzkante* „ zu erfüllen.
- DAS UNGESICHERTE BETRETEN DES GEFAHRENBEREICHES IST FÜR ALLE BETEILIGTE VERBOTEN !**
- Gefahrenbereich am Boden absperren, bei schlechter Sicht und in der Nacht Absperrungen beleuchten
eventuell Sicherungsposten aufstellen
rundumlaufendes Seilsicherungssystem und überprüftes Sicherheitsgeschirr verwenden (dies muss von dem ArbeitnehmerInnen selbst mit zum Einsatzort mitgebracht werden, der für die Arbeiten am Dach eingeteilt wurde)
- Zeitintervall:** bei allen Arbeiten im Absturzbereich
- beauftragt:** Firma: Hausverwaltung
Person: Hausmeister
gilt für alle ArbeitnehmerInnen, die für diese Arbeiten eingeteilt werden
- Bestimmungen:** das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V.
Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen, AStV - Arbeitsstättenverordnung

TREPPEN UND FUSSBÖDEN REINIGEN:

<u>Gefährdung:</u>	RUTSCHGEFAHR BEI NASSREINIGUNG
<u>Maßnahmen:</u>	Absperrungen und Abgrenzungen vorsehen Warnschilder aufstellen mögliche Absturzstellen ausreichend sichern (Umwehrung, Abdecken)
<u>Zeitintervall:</u>	bei Bedarf
<u>beauftragt:</u>	gilt für alle ArbeitnehmerInnen, die für diese Arbeiten eingeteilt werden
<u>Bestimmungen:</u>	das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V. Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen, AStV - Arbeitsstättenverordnung

FENSTERREINIGUNG VON AUSSEN:

<u>Gefährdung:</u>	ABSTURZ
<u>Maßnahmen:</u>	Bei Arbeiten auf erhöhten Standplätzen sind Leitern, Gerüste, Fahrgerüste oder mechanische Steighilfen wie fahrbare Hubarbeitsbühnen (FHAB) zu verwenden. Gefahrenbereich am Boden absperren, bei schlechter Sicht und in der Nacht Absperrungen beleuchten ggf. Sicherungsposten einsetzen Übereinander Arbeiten ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wenn dies unvermeidbar ist, ist auf die erforderliche PSA zurückzugreifen.

ACHTUNG bei der Verwendung von mechanischen Steighilfen :

- Hier ist darauf zu achten, dass die Benutzer solcher Anlagen die nötige Fachkunde besitzen bzw. ob sie in der geistigen und körperlichen Verfassung sind, um solche Arbeiten auszuführen.
- Bei der Verwendung von mechanischen Steighilfen ist auf die Tragfähigkeit des zu befahrenden Untergrundes und des Aufstellungsortes zu achten. Jeder Untergrund bzw. jede Bodenbeschaffenheit muss individuell beurteilt werden.
- Die Befahrung von Einbauten, Betonflächen, Decken und diversen Böden ist erst nach Freigabe des Bauherrn oder eines Statikers erlaubt.
- Bei der Verwendung von FHAB ist Schutzhelm und Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) zu verwenden.

<u>Zeitintervall:</u>	bei Bedarf
<u>beauftragt:</u>	gilt für alle ArbeitnehmerInnen, die für diese Arbeiten eingeteilt werden
<u>Bestimmungen:</u>	das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V. Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen, AStV - Arbeitsstättenverordnung

FENSTERREINIGUNG VON INNEN:

<u>Gefährdung:</u>	ABSTURZ
<u>Maßnahmen:</u>	Ist für die Fensterreinigungsarbeiten ein Hinauslehnen notwendig (z.B. bei Fixverglasungen), so darf dies nur unter Verwendung eines Anseilschutzes oder einer anderen gleichwertiger Sicherheitsvorkehrungen (Fensterabsturzsicherung) erfolgen. Keinesfalls darf die wirksame Fensterparapethöhe durch Verwendung von Leitern oder ähnlichen Hilfsmittel im Absturzbereich vermindert werden. Die Reinigung der unteren fix verglasten Elemente erfolgt unter Verwendung von Teleskopstangen.
<u>Zeitintervall:</u>	bei Bedarf
<u>beauftragt:</u>	gilt für alle ArbeitnehmerInnen, die für diese Arbeiten eingeteilt werden
<u>Bestimmungen:</u>	das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V. Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen, AStV - Arbeitsstättenverordnung

LEUCHTEN REINIGEN UND LAMPEN AUSWECHSELN:

<u>Gefährdung:</u>	ABSTURZ
<u>Maßnahmen:</u>	Angeleiter im Gebäude bereitstellen und sichern Ausführung eventuell mit Fassadenhubsteiger oder Fahrgerüst, dann auf befahrbaren Untergrund bzw. auf die Belastbarkeit dessen achten. Gefahrenbereich am Boden absperren, bei schlechter Sicht und in der Nacht Absperrungen beleuchten. eventuell Sicherungsposten aufstellen.
<u>Zeitintervall:</u>	bei Bedarf
<u>beauftragt:</u>	gilt für alle ArbeitnehmerInnen, die für diese Arbeiten eingeteilt werden
<u>Bestimmungen:</u>	das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V. Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen AStV - Arbeitsstättenverordnung

5. INSTANDHALTUNG und REPARATUREN:

REPARATUREN AN DER FASSADE:

Gefährdung:

ABSTURZ

Maßnahmen:

Für geringfügige Arbeiten, wie Ausbesserungsarbeiten der Farbe oder des Abriebes kann eine Steh – oder Anlegeleiter verwendet werden.

Für Reparaturen, die mehr als ½ Tag dauern, sind Arbeitsgerüste sicher aufzustellen. Diese Gerüste müssen bei mehr als 2 Meter Arbeitshöhe mit einer Brust, - Mittel – und Fusswehr ausgerüstet sein.

Sowohl eine Leiter als auch ein Fassaden-Arbeitsgerüst muss abgesichert werden, dass ein Umstoßen ausgeschlossen werden kann.

Gefahrenbereiche am Boden sind gut ersichtlich abzusperren.

Achtung auf Rutschgefahr

Kennzeichnung bei Verkehrsflächen jeglicher Art

Ausführung eventuell mit Fassadenhubsteiger, dann auf befahrbaren Untergrund bzw. auf die Belastbarkeit dessen achten.

Gefahrenbereich am Boden absperren, bei schlechter Sicht und in der Nacht Absperrungen beleuchten

eventuell Sicherungsposten aufstellen

Zeitintervall:

bei Bedarf

beauftragt: Firma:

Hausverwaltung

Person:

Hausmeister

gilt für alle ArbeitnehmerInnen, die für diese Arbeiten eingeteilt werden

Bestimmungen:

das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V.

Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen, AStV – Arbeitsstättenverordnung

KLEINE UMBAUARBEITEN:

Gefährdung: **DURCH GERÄTE (BOHREN, STEMMEN, ETC.), ABRUCH**

Maßnahmen: Bei kleineren Umbauarbeiten ist auf bestehende Leitungen (Strom, Gas, Heizung, Wasser) bedacht zu nehmen. Installationspläne sind zu beachten.

Für diverse Durch- und Abbrüche sind die statischen Belange zu berücksichtigen. In diesem Falle ist die technische Auskunft und das Einverständnis bzw. die erforderlichen Angaben eines Statikers unbedingt einzuholen und zu berücksichtigen

Gefahrenbereich absperren

PSA ist zu Verwenden

Zeitintervall: bei Bedarf

beauftragt: Firma: Hausverwaltung

Person: Hausmeister

gilt für alle ArbeitnehmerInnen, die für diese Arbeiten eingeteilt werden

Bestimmungen: das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V.
BauV -Bauarbeiterschutzverordnung, Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen
AStV - Arbeitsstättenverordnung

6. BELEUCHTUNGS- und ELEKTROANLAGEN:

BELEUCHTUNGSANLAGE:

REINIGEN BZW. LAMPEN AUSTAUSCHEN:

Gefährdung: **ABSTURZ**

Maßnahmen: sichere Verwendung von Stehleitern oder Anlegeleitern, je nach örtlicher Situation

Achtung auf Rutschgefahr

Kennzeichnung bei Verkehrsflächen jeglicher Art sowohl im Gebäude als auch außerhalb.

Zeitintervall: bei Bedarf

beauftragt: Firma: Hausverwaltung

Person: Hausmeister

gilt für alle ArbeitnehmerInnen, die für diese Arbeiten eingeteilt werden

Bestimmungen: das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V.
Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen, AStV - Arbeitsstättenverordnung

ELEKTROANLAGEN:

ELEKTROANLAGE GENERELL:

- Gefährdung:** **STROMSCHLAG**
durch eventuelle Schäden an Stecker, Schalter, Kabel, Automaten, Behinderung, fehlende Orientierung
- Maßnahmen:** An elektrischen Anlagen dürfen nur Elektrofachkräfte Arbeiten durchführen
wiederkehrende Überprüfung der gesamten elektrischen Anlage des Gebäudes
Die Überprüfung ist zu protokollieren und in dieser Unterlage zu hinterlegen
- Zeitintervall:** laut Kollaudierung im Rhythmus laut Betriebsanlagengenehmigung
- beauftragt:** **Firma:** Hausverwaltung
Person: Hausmeister
gilt für alle ArbeitnehmerInnen, die für diese Arbeiten eingeteilt werden
- Bestimmungen:** das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V.
Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen, AStV – Arbeitsstättenverordnung
ESV2012 – Elektroschutzverordnung

Die wiederkehrenden Prüfungen müssen gemäß Punkt 5.3.3.5 der ÖVE EN 50110-1:1997-06 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) von Elektrofachkräften durchgeführt werden, die Berechtigung sowie die Kenntnisse durch Prüfung vergleichbarer Anlagen haben;

7. BRANDSCHUTZ:

BRAND – ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN:

- Gefährdung:** **PANIK**
anlässlich eines Brandes
- Maßnahmen:** Überprüfung der Not – und Fluchtwegbeleuchtungen
Brandschutzordnung erstellen
Unterweisung und Fluchtübung durchführen
Brandschutzplan nach TRVB 121 erstellen
Überprüfung der Brandmeldeanlage
- Zeitintervall:** jährlich bzw. Prüffintervall laut Vorgaben der Behörde
- beauftragt:** **Firma:** Hausverwaltung
Person: Wartungspersonal oder externe Professionisten
- Bestimmungen:** das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V.
Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen, AStV - Arbeitsstättenverordnung

BRANDABSCHNITTÜBERGREIFENDES , NACHTRÄGLICHES VERLEGEN VON LEITUNGEN:

- Gefährdung:** **BRAND- & RAUCHAUSBREITUNG**
aufgrund undichter Brandabschottungen
- Maßnahmen:** Queren nachträglich verlegte Rohre, Leitungen, Installationen, etc. Brandabschnitte, sind die Mauer- oder Deckendurchbrüche wieder fachgerecht abzuschotten
Brandabschottungen sollten durch eine Fachfirma hergestellt werden
Bestätigung und Dokumentation der fachgerechten Ausführung in dieser Unterlage hinterlegen
- Zeitintervall:** nach Bedarf
- beauftragt:** **Firma:** Hausverwaltung
Person: gilt für alle ArbeitnehmerInnen, die für diese Arbeiten eingeteilt werden
- Bestimmungen:** das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V.
Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen, AStV - Arbeitsstättenverordnung

BRANDSCHUTZ AN TECHNISCHE ANLAGEN ALLER ART:

- Gefährdung:** **BRAND**
verbrennen, Rauchgasvergiftung
- Maßnahmen:** Kennzeichnungspflicht der Positionen der Feuerlöscher
Überprüfung der Feuerlöscher
Überprüfung der Brandmeldeanlage
- Zeitintervall:** Feuerlöscher nach jedem Einsatz, mind. aber alle zwei Jahre
Brandmeldeanlage mind. alle 3 Jahre extern
sowie dazwischen zumindest interne Wartung
Wartungsvertrag ist verpflichtend
- beauftragt:** **Firma:** Hausverwaltung
Person: Wartungspersonal oder externe Professionisten
- Bestimmungen:** laut Benützungsbewilligung,
das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V.
Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen, AStV - Arbeitsstättenverordnung

8. FLUCHTWEGE:

FLUCHTMÖGLICHKEIT:

<u>Gefährdung:</u>	BEHINDERUNG BEI FLUCHT
<u>Maßnahmen:</u>	Kontrolle der Fluchtwegbeleuchtungen Überprüfung der Beschilderungen, teilweise beleuchtet oder phosphorisiert Überprüfung der Brandmeldeanlage Fluchtwege müssen von jeglichen Lagerungen frei sein Fluchtübung in regelmäßigen Abständen durchführen (eventuell im Jahresrythmus)
<u>Zeitintervall:</u>	Laufende Kontrolle
<u>beauftragt:</u>	Firma: Hausverwaltung Person: Wartungspersonal oder externe Professionisten
<u>Bestimmungen:</u>	laut Benützungsbewilligung, das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V. Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen, ASStV - Arbeitsstättenverordnung

9. WINTERARBEITEN:

WINTERDIENST ALLGEMEIN:

Verkehrssicherungspflicht des Grund – und Gebäudeeigentümers

<u>Gefährdung:</u>	ABSTURZ / RUTSCHGEFAHR DURCH GLÄTTE, EIS, ABSTURZ VON EISZAPFEN
<u>Maßnahmen:</u>	Belastungen von Flachdächern prüfen Sichere Schuhe mit rutschfesten Sohlen verwenden Auf sichere Standplätze achten Gefahrenbereiche am Boden sichern, öffentliche Bereiche absperren, auf abstürzende Eiszapfen achten Verwendung von Sicherheitsgeschirr und Seil, wenn im Absturz- bzw. Gefahrenbereich gearbeitet werden muss – hier sind die Maßnahmen zu erfüllen, die für Arbeiten im Gefahrenbereich Gültigkeit haben
<u>Zeitintervall:</u>	bei Bedarf
<u>beauftragt:</u>	Firma: Hausverwaltung Person: Hausmeister, gilt für alle ArbeitnehmerInnen, die für diese Arbeiten eingeteilt werden,
<u>Bestimmungen:</u>	das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V. Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen, ASStV - Arbeitsstättenverordnung

10. SCHÄCHTE, BEHÄLTER, sonstige ERDARBEITEN:

ARBEITEN IN SCHÄCHTE, BEHÄLTER, GESCHLOSSENE LAGERRÄUME, SILO, KANÄLE, GRÄBEN ALLGEMEIN, PUMPSTATION USW.:

<u>Gefährdung:</u>	ERSTICKUNGSGEFAHR DURCH SICKERGASE BEIM BETRETEN, ÜBERSCHWEMMUNG, STROMSCHLAG, EXPLOSION, ABSTURZ IN EINEN VERSORGUNGSSCHACHT
<u>Maßnahmen:</u>	Messung der Atemluft und des Gasgehaltes Sicherstellung von Be – und Entlüftung Bereithaltung von Bergewinde, Dreibein, Atemschutz – und Frischluftgeräte, Arbeiten mit Bedienungsanleitung ALLEINARBEITSVERBOT Belastungen von Flachdächern prüfen Sicherheitsgeschirr vor dem Betreten verwenden begehbare Schächte einbauen (mit Steigeisen) wenn offene Schächte verlassen werden – auch nur für kurze Zeit – sind Maßnahmen gegen einen Absturz in den Schacht zu treffen. Offene Schächte sofort kennzeichnen, nach dem Verlassen Deckel sofort wieder verschließen.
<u>Zeitintervall:</u>	bei Bedarf
<u>beauftragt:</u> Firma:	Hausverwaltung
Person:	Wartungspersonal oder externe Professionisten
<u>Bestimmungen:</u>	das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V. Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen, AStV - Arbeitsstättenverordnung

GEFAHR DURCH VER – ODER ENTSORGUNGSLEITUNGEN IM ERDREICH:

<u>Gefährdung:</u>	STROMSCHLAG, EXPLOSION, ÜBERSCHWEMMUNG, ABSTURZ
<u>Maßnahmen:</u>	Grundleitungsbestandspläne für Ver – und Entsorgungsleitungen wie für Strom, Gas, Telefon, EDV-Leitungen, Wasserver - und entsorgung sichten Rück-sprache mit den Leitungsbetreiber führen und Leitungsführung markieren ALLEINARBEITSVERBOT Offene Schächte und Gräben sind entsprechend abzusichern, dass Unbefugte den Gefahrenraum nicht betreten können ab 1,25m Graben – und Schachttiefe muss die Grubenwand gepölzt werden, wenn eine Böschungsabflachung aus Platzgründen nicht möglich ist
<u>Zeitintervall:</u>	bei Bedarf
<u>beauftragt:</u> Firma:	Hausverwaltung
Person:	Wartungspersonal oder externe Professionisten
<u>Bestimmungen:</u>	das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V. Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen, AStV – Arbeitsstättenverordnung

11. ABBRUCHARBEITEN am BAUWERK:

ABBRUCHARBEITEN - EINSTURZ:

Gefährdung:

EINSTURZ

Maßnahmen:

Erstellen einer Abbrucharweisung, die die gesamten Abbruchvorgänge, gegebenenfalls auch Rücksprache mit einem Statiker enthalten muss. Dazu ist auch wichtig, nach den abgelegten Statikplänen vorzugehen.

Der Gefahrenbereich ist komplett abzusperren

Für die Ausführung dieser Arbeiten ist ein erfahrener BAUKOORDINATOR zu Rate zu ziehen und einzusetzen.

Vor Abbrucharbeiten ist das Objekt spannungsfrei herzustellen

Eventuell in das Objekt verlaufende oder in deren Nähe befindliche Gasleitungen sind zu orten und vor den Abbrucharbeiten abzuschalten

Häufigkeit:

vor Beginn der Abbrucharbeiten.

beauftragt:

Firma: Abbruchfirma

Person: entweder der Hauseigentümer oder die beauftragten Personen, die Abbrucharbeiten überwachen sollen

Bestimmungen :

das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V.

Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen, AStV – Arbeitsstättenverordnung

DEMONTAGEARBEITEN - EINSTURZ:

Gefährdung:

EINSTURZ

Maßnahmen:

Demontagarbeiten haben im umgekehrten Ablauf zur Montageanleitung zu erfolgen. Deshalb ist es zwingend notwendig, die Montageanleitung zu befolgen, um den Rückbau sicher zu gestalten.

Der Gefahrenbereich ist komplett abzusperren

Für die Ausführung dieser Arbeiten ist ein erfahrener BAUKOORDINATOR zu Rate zu ziehen und zu beauftragen.

Häufigkeit:

vor Beginn der Demontagarbeiten

beauftragt:

Firma: Demontagefirma

Person: entweder der Hauseigentümer oder die beauftragten Personen, die Arbeiten ausführen sollen

Bestimmungen:

das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V.

Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen, AStV - Arbeitsstättenverordnung

ENTSORGUNGSKONZEPT - KONTAMINIERUNG:

Gefährdung: **KONTAMINIERUNG**

Maßnahmen: Trennung der verschiedenen Abfall – und Entsorgungsstoffe nach dem gültigen Abfallwirtschaftskonzept.

Häufigkeit: laufend

beauftragt: **Firma:** Abbruchfirma

Person: entweder der Hauseigentümer oder die beauftragten Personen, die Abbrucharbeiten überwachen sollen

Bestimmungen: das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V.
Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen, AStV - Arbeitsstättenverordnung

12. WIEDERKEHRENDE PRÜFUNGEN, AUSFÜHRUNGS- & WARTUNGSPLÄNE, BETRIEBSANLEITUNGEN, DOKUMENTATION, ETC:

DOKUMENTATION:

Gefährdung:

UNWISSENHEIT ÜBER DAS OBJEKT

Maßnahmen:

Kenntnis über die gesamten Pläne des Bauwerks
Dazu müssen folgende Unterlagen aufliegen und zur Einsichtnahme jederzeit zur Verfügung stehen:

- **DIESE UNTERLAGE**
- Einreichunterlagen, Bescheid, Betriebsbewilligungen
- Einreichplan, Polierpläne, Detailpläne und Skizzen, aktualisiert und auf den neuesten Stand gebracht
- Statik - und Bewehrungspläne
- Baubesprechungsprotokolle (eventuell auch Tagesberichte) von Projektleitung, Architekt, externe Planer usw., die für die spätere Nutzung des Gebäudes von Wichtigkeit sein könnten
- Installationspläne für alle Einbauten im und außerhalb des Gebäudes, aktualisiert und auf den neuesten Stand gebracht für :
 - Wasserleitungen innen und außen
 - Abwasserleitungen innen und außen
 - Stromleitungen innen und außen
 - Telefon – und EDV-Leitungsführungen
 - sonstige Leitungsführung für diverse Steuerungen
 - Heizungsleitungen einschließlich Markierung wo Bodenheizungen sind
 - Eventuell Fotos von Einbauten, die zur besseren Verständigung beitragen können.
- **LISTE VERWENDETER BAUMATERIALIEN MIT MÖGLICHEN GEFAHREN BEI DEN SPÄTEREN ARBEITEN**
- **LISTE DER EINGEBAUTEN PRÜFPFLICHTIGEN BAUTEILE UND EINRICHTUNGEN**
- **MONTAGEDOKUMENTATION FÜR DACHSICHERUNGSSYSTEME FÜR SPÄTERE ARBEITEN UND BELICHTUNGSELEMENTE**

Zeitintervall:

laufend

beauftragt:

Firma: Hausverwaltung

Person: Hausmeister,

Bestimmungen:

laut Benützungsbewilligung
das ASchG und die Verordnungen i.d.g.V.
Gültigkeit für alle ArbeitnehmerInnen
AStV - Arbeitsstättenverordnung

CHECKLISTE PRÜFPFLICHTIGER BAUTEIL/EINRICHTUNG	A	B	Regelmäßiger Prüfrisintervall	Regelmäßiger Wartungsintervall
Brandschutzpläne				
Brandmeldeanlagen ohne Aufsaltung				
Brandmeldeanlagen mit Aufsaltung				
Brandschutzklappen				
Brandschutztüren				
Brandschutz Tore				
Brandschutz Rollos				
Brandschutzabschlüsse				
RWA-Anlagen				
Feuerlöscher				
Wandhydranten (Nassfeuerlöschleitungen)				
Aufzüge				
Garagentore (+ Erstabnahme)				
kraftbetätigte Tore (+ Erstabnahme)				
Spielplätze				
Einzelanschlagpunkte - AE				
Dachsicherungssysteme - AE				
Grundwasserentnahme Brunnen				
Versickerung (Rohr)				
Versickerung (Flächen)				
Kanalspülprotokoll				
Kanaldichtheitsprüfung				
Einleitung Oberflächenwässer				
Sonstige wasserrechtliche Anlagen				
Wasserrechtsbescheid vom				
Rauchfänge, Abgasleitungen				
Heizanlagen				
Analyse Heizwasser inkl. Protokoll				
Solaranlage				
Gasleitungen, Absperrungen				
Wärmepumpen				
Entgasungsautomaten				
Rauchabzugsanlagen				
Druckbelüftungsanlagen				
CO-Warnanlagen				
Gaswarnanlagen				
Trinkwasserspülprotokoll				
Trinkwasseranalyse				
Trinkwasseraufbereitungsanlagen				
Wasserfilter				
Legionellen Prophylaxe				
Wohnraumbelüftung				
Hebeanlage (fäkal bzw. sonstige)				
E-Prüfprotokolle				
Photovoltaikanlage				
Fluchtwegorientierungsbeleuchtung				
Sicherheitsbeleuchtung				

Spalte A = vorhanden, B = Abnahmeprüfung notwendig,

Die Befüllung der Checkliste sowie die Bereitstellung der Unterlagen für die prüfpflichtigen Bauteile und Einrichtungen sind von der ÖBA einzufordern.

13. LISTE VERWENDETER BAUMATERIALIEN MIT MÖGLICHEN GEFAHREN BEI DEN SPÄTEREN ARBEITEN:

Gemäß BauKG sind die ausführenden Firmen verpflichtet, für die Unterlage für spätere Arbeiten eventuell eingebaute gefährliche (gesundheitsgefährdende bzw. brandgefährliche) Arbeitsstoffe bekannt zu geben. Hier sind im Speziellen verwendete Kunststoffe, Dammstoffe, Isolierungen, Schäume, Kleber, etc. einzutragen. Sind über diese Baumaterialien sicherheitsrelevante Informationen verfügbar, sind diese anzugeben (Art der Unterlage - z.B. Sicherheitsdatenblatt und Angabe des Einbauortes) oder als Beilage der Unterlage anzuschließen.

Sollte im Sicherheitsdatenblatt des verwendeten Arbeitsstoffes eines der nachfolgenden Gefahrensymbole aufscheinen, handelt es sich um einen gefährlichen Arbeitsstoff!

CLP-Piktogramme:



auslaufende Kennzeichnungssymbole:



Im Zuge unserer Bauarbeiten wurden gefährliche Arbeitsstoffe eingebaut.

JA NEIN
(zutreffendes ankreuzen)

BAUSTOFF & LIEFERANT	KENN- ZEICHNUNG	SICHERHEITS- DATENBLATT		EINBAUORT
		JA	NEIN	

.....
Datum

.....
Ort

.....
Unterschrift

.....
ausführendes Gewerk

.....
Firmenmäßige Fertigung

14. LISTE DER EINGEBAUTEN PRÜFPFLICHTIGEN BAUTEILE UND EINRICHTUNGEN:

Gemäß BauKG sind die ausführenden Firmen verpflichtet, für die Unterlage für spätere Arbeiten eventuell eingebaute wartungs- oder prüfpflichtige Einbauten und Bauteile bekannt zu geben.

Siehe Checkliste Prüfpflichtiger Bauteile und Einrichtungen in diesem Dokument.

Bei der Herstellung unseres Gewerkes sind wartungs- und/oder prüfpflichtige Bauteile und Einrichtungen verbaut worden.

JA NEIN
 (zutreffendes ankreuzen)

BAUTEIL EINRICHTUNG	EINBAUORT	PRÜF- u. WARTUNGS- INTERVALL	GELIEFERTE DOKUMENTATION

.....
 Datum

.....
 Ort

.....
 Unterschrift

.....
 ausführendes Gewerk

.....
 Firmenmäßige Fertigung

15. MONTAGEDOKUMENTATION FÜR DACHSICHERUNGSSYSTEME FÜR SPÄTERE ARBEITEN UND BELICHTUNGSELEMENTE:

Es dürfen nur geprüfte und zugelassene Anschlageinrichtungen (AE) die nach EN795 baumustergeprüft sind montiert werden. Bei der Bemessung und Konzeption von Sonderkonstruktionen zur Befestigung der AE, sind die Angaben der AE-Hersteller einzuhalten. Bei der Verwendung von Einzelanschlagpunkten als Bestandteil von Bauteilen oder Maschinen, sind zu deren Bemessung mind. 10kN (=1 to) in ungünstigster Laststellung anzusetzen.

Kennzeichnung an der Anschlageinrichtungen (AE)

An der AE müssen im Gebrauchszustand unter anderem folgende Punkte erkennbar sein:

- Hersteller der AE & Produktbezeichnung
- Zulässige Anzahl der Benutzer
- Zulässige Belastungsrichtungen falls eingeschränkt (z.B. nur vertikal)
- Nächstes empfohlenes Prüfdatum (Hersteller/Sachkundiger)



Anforderungen an die Montagedokumentation von Anschlageinrichtungen (AE)

Mit der Montagedokumentation wird gegenüber dem Auftraggeber der Nachweis erbracht, dass die Montage sachgerecht erfolgt ist. Darüber hinaus ist sie die unverzichtbare Grundlage für eine spätere Überprüfung der AE, da in vielen Fällen die Befestigung der AE nicht einsehbar oder nicht zugänglich ist. Dokumentkopien sind dem Auftraggeber nach erfolgter Montage auszuhändigen und auf dem Bauwerk für die spätere Prüfung der AE vorzuhalten.

Erforderliche Mindestangaben in der Montagedokumentation:

1. Objektidentifikation (Objekt XY in xxxx Ort)
2. Montagefirma (Firma ZZ aus 8989 Musterhausen)
3. Verantw. Monteur (Montageverantwortlich: Hr. xxx)
4. Produktidentifikation (Hersteller der AE, Typ Modell / Artikel)
5. Befestigungsmittel (Hersteller, Produkt, zulässige Zug- & Querkraft, Bohrbild)
6. Installation Dach-Schemaplan und Benutzerinformation: Wo befinden sich welche Anschlagpunkte?
→ z.B. relevant bei Schnee
7. Dieser Schemaplan muss am Bauwerk für jeden ersichtlich angebracht sein z.B. beim Dachausstieg

Bestätigungen durch Montageverantwortlichen (von diesem auch unterschrieben)

Einbauanleitung des AE-Herstellers wurde eingehalten ausgeführt wie geplant, Untergrund Befestigung wie vorgegeben (z.B Anz. Dübel, Schweißnahtstärke etc.) Befestigungsmittel /-verfahren nach Herstellerangaben geprüft & dokumentiert Fotodokumentation, insbesondere von Details, die im Endzustand unsichtbar sind.

Belichtungselemente sind dauerhaft durchsturz sicher auszuführen. (mindestens SB 300 gem. EN 1873:2006) Alle Belichtungselemente sind mit einer Lichtkuppelsicherung auszustatten. (geprüft und zertifiziert in Anlehnung an die EN 1263-1 = 100kg/1m freier Fall, inkl. 2 Personen für Ersthilfeleistung) Prüfzeugnisse sind beizulegen.

16. ÜBERGABE – ÜBERNAHME DER UNTERLAGE:

Dem Zweck der Unterlage für spätere Arbeiten entsprechend muss diese für die Lebensdauer eines Bauwerkes in geeigneter Weise aufbewahrt werden.

Vor jeder Begehung des Bauwerks für Reparatur – oder Servicezwecke ist die Unterlage den betreffenden Personen zur Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zu übergeben und danach wieder aufzubewahren.

Bei Übergabe des Bauwerks während der Ausführung oder nach Fertigstellung durch den/die Bauherr/in an andere (z.B. Erwerber/in) muß die Unterlage ausgefolgt werden und die übernehmenden Personen müssen für die weitere Aufbewahrung der Unterlage für spätere Arbeiten Sorge tragen.

Bei Änderungen am Objekt muss die Unterlage erweitert und den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

übergeben an	Datum, Unterschrift	Zweck
An den Bauherrn Herr Stefan SCHRANZ Untergasse 8 6533 Fiss	Per e-mail am 28.04.2023 	Übergabe der Unterlage für spätere Arbeiten für die Ausführungsphase.

